

24.06.91

EG - G - K - R - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
das Parlament und den Rat: "Förderung eines wettbewerbs-
orientierten Umfeldes für die industrielle Anwendung der
Biotechnologie in der Gemeinschaft"

SEK(91) 629 endg.; Ratsdok. 5863/91

Punkt der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G)
und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Aktivitäten der Kommission zur
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen
Industrie bei der industriellen Nutzung der Biotechnolo-
gie.

Ausgeliefert am 25. JUNI 1991

...

278/1/91

EG
G

2. Die Biotechnologie kann eine Technologie werden, die für die Gemeinschaft erheblich an Bedeutung gewinnt. Demgemäß ist das Bemühen der EG-Kommission um gemeinschaftliche Rahmenbedingungen und eine Strategiediskussion zu begrüßen. Hier sollen ökonomische, ökologische, gesundheitliche, soziale und ethische Belange gleichberechtigt einfließen.

Bei einer Umsetzung des von der EG-Kommission vorgelegten Konzeptes ist zu befürchten, daß die zuletzt genannten Bereiche gegenüber der Ökonomie an Bedeutung verlieren. Eine solche Entwicklung ist aus gesundheitlicher, ökologischer und sozialer Sicht ein Rückschritt, eine Beeinträchtigung von Grundrechten und von zentralen Grundsätzen einer verantwortbaren modernen Technologiepolitik im Angesicht von Nichtwissen über Risiken und Rückholbarkeit von Veränderungen der Natur wäre nicht auszuschließen.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die im folgenden dargelegten Anregungen berücksichtigt werden.

EG
G

3. Bei dem Bemühen, ein in sich schlüssiges, EG-einheitliches Biotechnologierecht zu schaffen, dürfen die Belange des Gesundheits- und des Umweltschutzes nicht hinter dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu verbessern, zurücktreten.

Vielmehr müssen Änderungen des bestehenden Rechtsrahmens auch dahingehend genutzt werden, neue Erkenntnisse aus der Sicherheits-, der biomedizinischen Forschung etc. rechtlich umzusetzen.

Hierzu ist es nötig, entsprechende Forschungsvorhaben in größerem Umfang als dies beabsichtigt ist, zu fördern. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Akzeptanz der Biotechnologie wird die öffentliche Beteiligung am Genehmigungsverfahren bei Forschungs- und Produktionsanlagen sein. Bereits das Gentechnikgesetz unterschreitet diese Standards auf verfassungsrechtlich bedenkliche Weise.

EG
G

4. Die Vereinheitlichung (Harmonisierung) des Zulassungsverfahrens (z. B. Arzneimittel) darf auf keinen Fall dazu führen, daß der bestehende bundesdeutsche Standard verschlechtert wird.

EG
G

5. Es muß sichergestellt werden, daß der Rechtsrahmen für Produkte, die der biotechnologischen Produktion entstammen, die spezifischen Aspekte der Biotechnologie bzw. Gentechnologie zum Schutze der Verbraucher (incl. dessen Information) gebührend berücksichtigt. Insbesondere dürfen bei dem Versuch, den rechtlichen Rahmen zu straffen und Doppelprüfungen etc. zu vermeiden, bereits durch EG-Recht gewährleistete Standards nicht unterschritten werden.

EG
G

6. Die Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes sollten gerade durch Einbeziehung sozialökonomischer Aspekte ("Viertes Kriterium") gestärkt werden. Die - traditionellen - Kriterien: Sicherheit, Qualität und Leistung werden den Implikationen einer modernen multidisziplinären Technologie nicht mehr gerecht.

EG
G

7. Ethik bzw. die Diskussion ethischer Fragen sollte keinesfalls als Mittel zum Zweck (Verbesserung der Akzeptanz der Biotechnologie) gesehen bzw. genutzt

278/1/91

werden. Diese sollte sich nicht auf eine, allein auf den Menschen ausgerichtete Sichtweise reduzieren, sondern auch die Bewahrung der Schöpfung als Ganzes thematisieren.

Ähnlich wie die Sicherheitsforschung etc. kann Ethik auch in der Zukunft einen bedeutenden Beitrag zu einem Rechtsrahmen für die Biotechnologie leisten.

EG 8. Was den gewerblichen Rechtsschutz für biotechnologische .
G Erfindungen und Pflanzenarten betrifft, wird auf den Beschluß des Bundesrates vom 30. Juni 1989 (Drucksache 342/89) verwiesen.

EG 9. Aus den in der vorliegenden Kommissionsmitteilung
Wi enthaltenen Lösungsansätzen müssen im Benehmen mit den Ländern und der Industrie detaillierte und abgestimmte Vorgaben erarbeitet werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Länder und die einschlägigen Industrieverbände rechtzeitig zu beteiligen.

B

10. Der Ausschuß für Kulturfragen und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.